

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 11. März 2025

Beschluss

| | | |
|----------------|---|----------------|
| 0 | Führung | 2025-28 |
| 0.0 | Recht | |
| 0.0.1 | Systematische Rechtssammlung | |
| 0.0.1.0 | Führung | |
| | Gebührentarif - Anpassungen 2025 - Genehmigung | |

Ausgangslage

Die totalrevidierte Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 verabschiedet. Basierend auf dieser Verordnung erliess der Gemeinderat am 11. Januar 2022 den aktuell gültigen Gebührentarif und setzte diesen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gebührentarif wird regelmässig überprüft und wo notwendig überarbeitet. Am 9. Januar 2024 wurde die letzte Fassung, mit der Tarifierung der Feuerungskontrolle vom Gemeinderat genehmigt. In der Zwischenzeit hat sich bei folgenden Tarifen Anpassungsbedarf ergeben: Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen (Abschnitt III), Feuerwehrwesen (Abschnitt VI), Meldewesen (Abschnitt VII), Friedhofwesen (Abschnitt VIII), Zivilstandswesen (Abschnitt IX) und Polizeiwesen/Sicherheit (Abschnitt XII).

Erläuterungen zu den Anpassungen

Nachfolgend werden die geplanten Anpassungen erläutert.

Einstellung des Angebots Vermietung des Schwimmbades

Bis anhin konnte das Schwimmbad Rüti während der Saison am Abend von 18.00 bis 24.00 Uhr für Veranstaltungen gemietet werden. Bei den Veranstaltungen muss eine Badmeisterin oder ein Badmeister anwesend sein. Um das Schwimmbad abends nutzen zu können, braucht es eine angemessene Beleuchtung. Derzeit erfüllt das Schwimmbad Rüti die Beleuchtungsnormen nicht mehr. Um dies künftig weiterhin anbieten zu können, müssten grössere Investitionen getätigt werden. Weiter ist das Schwimmbadpersonal während der Hochsaison sehr stark ausgelastet und kann die zusätzlich geforderten Aufsichtsschichten am Abend nur bedingt wahrnehmen. Aus diesen Gründen soll das Angebot eingestellt werden.

Einstellung Saisonabos Schwimmbad für auswärtige Schulklassen

Schulklassen aus Rüti und Dürnten haben kostenlosen Zugang zum Schwimmbad in Rüti. Schulklassen aus anderen Gemeinden konnten bislang mit einer speziellen Saisonkarte von vergünstigten Eintritten profitieren.

Die Handhabung dieser Saisonkarten ist jedoch äusserst aufwendig und mit verschiedenen Unklarheiten verbunden. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren soll die Saisonpauschale daher für auswärtige Schulklassen abgeschafft werden. Stattdessen soll der Einzeleintritt pro Schüler und Schülerin generell von CHF 4.50 auf

CHF 3.00 reduziert werden. Basierend auf den bisherigen Nutzungszahlen dieser Saisonkarten wären die Gesamtbeträge, welche für die Eintritte von auswärtigen Schulklassen bezahlt werden müssen, praktisch unverändert und der administrative Aufwand wie auch die Unklarheiten könnten deutlich reduziert werden.

Feuerwehrwesen

Diverse Tarife im Bereich Feuerwehrwesen sind an die aktuellen Bereitstellungskosten anzupassen.

Meldewesen – Diverse Tarife

Verschiedene Tarife sind den aktuellen Bereitstellungskosten anzupassen. Dieser Anpassungsschritt beruht auf Empfehlungen des Verbands der Einwohnerkontrollen und wurde von den meisten Gemeinden im Bezirk bereits vor einigen Jahren vollzogen. Weiter werden Heimatscheine nicht mehr hinterlegt. Daher gibt es keine Schriftenempfangsscheine mehr, welche im Gebührentarif zu regeln wären.

Meldewesen – Versicherungsobligatorium

Die Einwohnerdienste veranlassen eine Zwangszuweisung an eine Krankenkasse, wenn der Nachweis für eine Grundversicherung nach mehreren Aufforderungen nicht erbracht wird. In vielen Fällen stellt sich nach dieser Zwangszuweisung heraus, dass die oder der Einwohnende doch über eine Grundversicherung verfügt. Dann muss diese Zwangszuweisung durch die Einwohnerdienste wieder aufgehoben werden. Die dabei entstehenden Aufwände sollen künftig verrechnet werden können.

Friedhofswesen

Beim Friedhofswesen sind neu alle Preise exkl. Mehrwertsteuer aufgelistet. Die Mehrwertsteuer kommt bei der Fakturierung hinzu. Neu werden die Mehrwertsteuerkosten somit wie üblich den Kundinnen und Kunden verrechnet und nicht mehr von der Gemeinde übernommen. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden ist schwierig, da viele von ihnen auf Grund der Umsatzgrösse (kleiner als CHF 100'000.00) nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

Zivilstandswesen

Die Reise- und Transportkosten für Trauungen ausserhalb von Rüti sollen zukünftig verrechnet werden. Dafür wurde der Zusatz Art. 63a eingefügt. Die Grundlage für die Verrechnung bietet die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGv) Art. 7b.

Polizei/ Sicherheit

Die Tarife für Festwirtschaften sollen angepasst werden. Die Bewilligung von Festwirtschaften ohne Alkoholausschank soll für Ortsparteien, Vereine und gemeinnützige Institutionen gebührenfrei sein. Die Gebühr für alle anderen Festwirtschaften soll ab dem zweiten Tag CHF 30.00 statt bislang CHF 70.00 betragen. Auch bei den Tarifen für die Verwendung von Lautsprecheranlagen soll zwischen dem ersten Tag (CHF 70.00) und den Folgetagen (CHF 30.00) differenziert werden.



Mehrwertsteuer

Gemäss Art. 11 der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 ist in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. In gewissen gebührenpflichtigen Bereichen (z.B. Schwimmbad) ist es jedoch zielführender, die Tarife inklusive Mehrwertsteuer festzusetzen. Die Bereiche, welche vom Standard abweichen, sollen im Gebührentarif explizit bezeichnet werden.

Anpassung

Die exakten Anpassungen des Gebührentarifs vom 30. Juni 2023 werden in der Beilage zum Beschluss 2025-28 aufgezeigt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss sowie die dazugehörige Medienmitteilung werden per 20. März 2025 auf der Website veröffentlicht. Die Amtliche Publikation erfolgt per 21. März 2025 auf der Website.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Festlegung des Gebührentarifs ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 sowie Art. 5 der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss



1. Der Gebührentarif vom 30. Juni 2023 wird gemäss Beilage (datiert vom 11. März 2025) geändert.
2. Die Änderung des Gebührentarifs tritt per 1. April 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen die Änderung des Gebührentarifs und Dispositivziffer 2 Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle die Medienmitteilung und die amtliche Publikation zu erstellen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird damit beauftragt, die amtliche Publikation zu diesem Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung am 21. März 2025 zu publizieren. Der Gebührentarif wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, am 21. April 2025, auf der Website in der Rechtssammlung veröffentlicht.
6. Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung per 21. März 2025 kommuniziert.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Kaderkonferenz
 - Abteilung Präsidiales
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Gebührentarif - Anpassungen 2025 - Genehmigung»
 - Archiv

Beilage:

- Gebührentarif - Anpassungen 2025 (Beilage zu GRB 2025-28 vom 11. März 2025)

Versand: 18. März 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber